



Politische Gemeinde Schlatt ZH

Protokollauszug des Gemeindevorstandes

3. Sitzung vom 20. Februar 2025, Geschäft Nr. 35

35 0.0.1.3 Reglemente

Gebührentarif der Politischen Gemeinde Schlatt, Änderung Bestattung von auswärts wohnhaften Personen auf dem Friedhof Schlatt

Gemäss Art. 45 Bestattungsverordnung (BesV, LS 818.61) kann die Wohngemeinde nur bestimmte Leistungen wie Heimtransport, zusätzliche Leistungen auf Wunsch, Bepflanzung und Unterhalt des Grabes in Rechnung stellen. Die üblichen Bestattungskosten trägt die Wohngemeinde. Gemäss Art. 46 kann bei Bestattungen ausserhalb der Wohngemeinde die Bestattungsgemeinde ihre Leistungen zu ihren Selbstkosten in Rechnung stellen.

Die Bestattungskosten sind in der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Schlatt Art 34 (genehmigt in der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017) wie folgt festgelegt:

Art. 34 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeindevorstand die Gebühren kostendeckend fest.

³ Für zusätzliche Leistungen werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Der Gemeindevorstand legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Im Gebührentarif Art. 33 und Art. 34 werden sodann die Tarife für Bestattungskosten und Grabmieten für "Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Schlatt hatten" und "Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Schlatt hatten", unterschieden.

Erwägungen:

Mit neuem Merkblatt des Gemeindeamtes vom August 2024 wird orientiert, dass bei den meisten Einwohnerinnen und Einwohnern alle Wohnsitze in derselben Gemeinde sind. Es gibt Fälle, bei denen der zivilrechtliche Wohnsitz nicht am selben Ort ist wie der melderechtliche Wohnsitz. Der melderechtliche Wohnsitz ist unabhängig von den anderen Wohnsitzen.

Für den zivilrechtlichen Wohnsitz gibt es kein Register. Das Einwohnerregister zeigt den melderechtlichen Wohnsitz. Es kann ein Hinweis auf andere Wohnsitze sein. Die Behörden stützen sich deshalb oft das Einwohnerregister.

Die meisten Menschen in Alters- und Pflegeheimen haben ihren Lebensmittelpunkt verlegt und werden länger als drei Monate dort wohnen. Viele haben ihre alte Wohnsituation aufgegeben. Deshalb begründen sie am Standort des Alters- und Pflegeheims eine Niederlassung. Die Erfassung von Personen in Alters- und Pflegeheimen führte zu Fragen. Es gab Unklarheiten, ob die Personen eine Niederlassung oder einen Aufenthalt begründen. Oft wurde das Einwohnerregister nicht nach dem Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geführt.

Im Merkblatt wird zudem festgehalten, dass Personen, die in ein Alters- und Pflegeheim eintreten, ab sofort grundsätzlich mit Niederlassung angemeldet werden können, falls dies nicht bereits so gehandhabt werde. Gemäss § 3 Abs. 2 MERG ist persönlich meldepflichtig, wer sich freiwillig in einem Kollektivhaushalt nach Art. 2 lit. a^{bis} RHV aufhält. Herausgestrichen wird hier also die Freiwilligkeit, welche auch noch beim Zwang äusserer Umstände anzunehmen ist (z.B. Pflegebedürftigkeit, finanzielle Notwendigkeiten etc.). Blosser Unterstützung oder Hilfeleistung beeinträchtigt die Freiheit des Willensentschlusses nicht (vgl. BGE 127 V 237 E. 2c S. 241; BGE 134 V 236 E. 2.3 S. 240 f.).

Das heisst, die meisten Personen, die in ein Alters- und Pflegeheim eintreten, begründen somit eine Niederlassung.

Die Gemeinden werden angehalten die Bereinigung bestehender Fälle anzugehen und gewährt eine Frist bis spätestens Ende 2026. Es wurde festgelegt, dass die Aufenthaltsgemeinden für die Bereinigungen aktiv werden sollen. Dabei bleibt es den Gemeinden überlassen, ob sie die Bereinigung sofort angehen oder erst bei Ablauf der Wochenaufenthaltsbewilligung. Andere Wohnformen wie z.B. in einem betreuten Wohnen sind von dieser Regelung nicht betroffen. Im Moment geht es ausschliesslich um die Meldeverhältnisse in Alters- und Pflegeheimen.

Die Bereinigung dieser Fälle führt nun dazu, dass eine Person, die beispielsweise über 40 Jahre in der Gemeinde wohnhaft war, ihren Lebensmittelpunkt und ihre Verbundenheit mit Schlatt hatte und für die letzten 2 Jahre ihren Wohnsitz in ein Alters- und Pflegeheim verlegt, nunmehr als auswärts wohnhaft gilt, womit die Kosten für die Bestattung verrechnet werden müssen.

Es wird beantragt, in solchen Fällen eine liberale Haltung einzunehmen, sodass Gemeinden dies den Betroffenen auch kostenfrei ermöglichen. Dazu gilt es die bestehende Regelung zu präzisieren. Gemäss Abklärung mit dem Gemeindeamt (Abteilungen Rechtsdienst und Abteilung Einwohnerkontrolle) ist kein Entscheid der Gemeindeversammlung nötig, da sich der in der Gebührenverordnung erwähnte Begriff "vormals" nicht auf die Zeit unmittelbar vor dem Tod beschränkt.

Der Gemeindevorstand beschliesst:

1. Bestand bei einer auswärts wohnhaften Person ein zivilrechtlicher Wohnsitz in der Gemeinde Schlatt ZH über 20 Jahren, werden die Bestattungskosten und Grabplatzmiete erlassen.
2. Bestand bei einer auswärts wohnhaften Person ein zivilrechtlicher Wohnsitz in der Gemeinde Schlatt ZH über 10 Jahren, werden die Bestattungskosten und Grabplatzmiete um 50% erlassen.
3. Der geänderte Gebührentarif tritt per sofort in Kraft.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden.

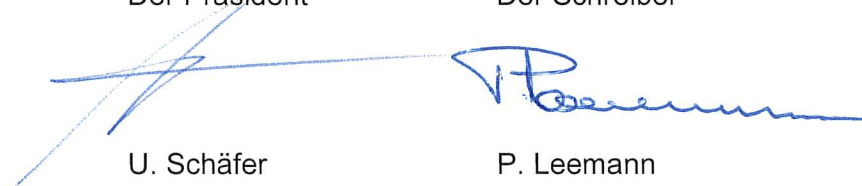
Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Rekursentscheide des Bezirksrats sind kostenpflichtig. Die Kosten werden der im Verfahren unterliegenden Partei auferlegt.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a) Gemeindeschreiber (zur Publikation)
 - b) Rechnungsprüfungskommission Schlatt, Präsident M. Looser (per Mail)
 - c) 0.0.1.3

Gemeindevorstand Schlatt ZH

Der Präsident

Der Schreiber

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is for U. Schäfer, and the signature on the right is for P. Leemann. The signatures are written in a cursive style.

U. Schäfer

P. Leemann

Versandt am: 24. Februar 2025